

Beschlussausfertigung – Nr. BV/0072/2019

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie "Weißes Tor Nutha" Gemarkung Hohenlepte			
öffentlich		Beschluss-Nr: BV/0072/2019	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Schwarz, Hiltraut		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Hohenlepte	09.10.2019	zur Kenntnis genommen	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Nutha	21.10.2019	zur Kenntnis genommen	Ja 0 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	29.10.2019	einstimmig beschlossen	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	20.11.2019	einstimmig beschlossen	Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2

Sachverhalt/Problem:

Am 30.10.2018 erfolgte dazu bereits im Rahmen einer Vorabinformation die Zustimmung durch den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss. Die Informationsvorlage IV/026/2018 enthielt folgenden Wortlaut:

„Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Müllkippe Nutha, in der Gemarkung Hohenlepte, liegt uns seit dem 17.09.18 ein schriftlicher Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vor. Die Kostenübernahmeerklärung zur Finanzierung des Bauleitplanverfahrens ist ebenfalls beigelegt.“

Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im Konzeptentwurf der Stadt Zerbst/Anhalt (Stand: April 2011) über Sonderbauflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ enthalten ist.

Der entsprechende Auszug aus diesem Konzept ist als Anlage beigelegt (Altlastenverdachtsfläche, Müllkippe „weißes Tor“ Nutha).

Da es für die Gemeinde Nutha keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan gibt, kann die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur mit Hilfe eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erreicht werden.

Im Vorfeld hat der Antragsteller bereits eine Anfrage bezüglich der Netzverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtnennleistung von **1499,04 kW** bei der Avacon Netz GmbH gestellt. Das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung liegt vor (vom 05.09.2017).

Der Anschluss am derzeit geplanten 20-kV- Verknüpfungspunkt zwischen dem Abzweig FAM Barbyer Straße und der Station Kämeritz/Barbyer Straße ist im Versorgungsbereich des 110/20- kV- Umspannwerkes Zerbst mit einer maximalen Nennwirkleistung von 1499,04 kWp möglich (siehe beigelegten Lageplan der Avacon).“

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes liefert der § 8 Absatz 4 BauGB. Danach besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen:

„§ 8 Zweck des Bebauungsplans

(4) Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).“

Ein Abwarten auf die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes würde der zeitnahen Nutzung der Altlastenfläche zur Gewinnung von regenerativer Energie entgegenstehen. Mit der Realisierung des Vorhabens wird außerdem der illegalen Müllablagerung entgegengewirkt.

Zukünftige Entwicklungsabsichten für das gesamte Stadtgebiet sind im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) 2016 festgelegt. Im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept, ISEK 2016, ist u. a. festgelegt, dass die Stadt Zerbst auch zukünftig bestrebt sein wird, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie den Wirtschaftszweig der Nutzung regenerativer Energien zu stärken. Diesem Ziel entspricht diese Planung.

Der Antragsteller und Vorhabenträger, die GETEC green energy GmbH, hat das Ingenieurbüro Wasser und Umwelt mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt. Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB wird zwischen Vorhabenträger und Stadt vor dem Satzungserlass abgeschlossen. Kosten entstehen der Stadt nicht. Die Stadt trägt jedoch ihre eigenen Personal- und Sachmittelkosten selbst.

Inzwischen sind alle notwendigen Vorprüfungen bzw. Vorarbeiten durch das Ingenieurbüro erbracht worden, so dass mit dem Aufstellungsverfahren begonnen werden kann.

Anlagen: 1_ Aufstellungsbeschluss
2_ Lageplan

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/ oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
				davon	
Jahr	Euro	Produkt	Konto	veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
				davon	
Jahr	Euro	Produkt	Konto	veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
				davon	
Jahr	Euro	Produkt	Konto	veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie „Weißes Tor Nutha“ in der Gemarkung Hohenlepte gem. Anlage 1.

Dittmann
Bürgermeister